

Allgemeine Anschluss- und Versorgungsbedingungen der Erdwärme Grünwald GmbH

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 Preise, Preisblatt, Preisanpassungsklauseln

1. Die maßgeblichen Netzanschlusspreise und der Wärmepreis ergeben sich aus dem Preisblatt der EWG.
2. EWG ist aufgrund der gesetzlichen Regelungen der AVBFernwärmeV berechtigt, seine allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten zu ändern. Änderungen dieser Bedingungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Nach öffentlicher Bekanntgabe gelten die geänderten Bedingungen für den darin angegebenen Zeitraum.
3. EWG ist berechtigt, die vereinbarten Preise nach § 11 dieser Allgemeinen Anschluss- und Versorgungsbedingungen sowie nach den Preisanpassungsregelungen im Preisblatt zu ändern.
4. EWG ist berechtigt, die Preisanpassungsregelungen in § 11 dieser Allgemeinen Anschluss- und Versorgungsbedingungen und im Preisblatt zu ändern oder zu ersetzen. Die Preisänderungsklauseln dürfen nur so ausgestaltet sein, dass sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Sie müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen.

§ 2 Technische Anschlussbedingungen

Die weiteren technischen Einzelheiten zum Hausanschluss, zur Kundenanlage und zur Wärmelieferung sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der EWG geregelt.

EWG ist nach billigem Ermessen berechtigt, die TAB zu ändern, wenn die Wärmebedarfsdeckung des Kunden nicht beeinträchtigt wird oder die Versorgung aus technischen Gründen anders nicht aufrecht erhalten werden kann oder dies gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben wird.

§ 3 Zutrittsrecht

Der Kunde hat den mit einem Ausweis versehenen Mitarbeitern oder Beauftragten der EWG den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist.

Abschnitt 2 – Regelungen zur Anschlussherstellung

§ 4 Netzanschlusspreise

1. Die Netzanschlusspreise setzen sich zusammen aus dem Baukostenzuschuss (**BKZ**) zum Wärmeverteilnetz gemäß § 9 AVBFernwärme, den Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses (sowie der Änderung, Außerbetriebnahme und Stilllegung) gemäß § 10 AVBFernwärmeV und den Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 Absatz 3 AVBFernwärmeV.

2. Hausanschlusskosten sind sowohl für die Herstellung des Hausanschlusses als auch für Änderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden, zu entrichten (§ 10 Absatz 5 AVBFernwärmeV). Zu den kostenpflichtigen Änderungen des Hausanschlusses zählen auch die Außerbetriebnahme (vorübergehende Unterbrechung) und Stilllegung (endgültige Unterbrechung) des Hausanschlusses. Daneben können von EWG gemäß § 13 Absatz 3 AVBFernwärmeV auch Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage verlangt werden.

Die Berechnung, Berechnungsfaktoren und Preise für die Hausanschlusskosten, den Baukostenzuschuss und die Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ergeben sich aus dem „Preisblatt“ der EWG.

3. Für die Herstellung des Hausanschlusses und für den Baukostenzuschuss sind die im Zeitpunkt des Abschlusses des Anschluss- und Versorgungsvertrages gültigen Preise maßgeblich, wenn die Fertigstellung des Hausanschlusses nicht später als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll. Ansonsten sind die im Zeitpunkt der Fertigstellung gültigen Preise maßgeblich.

Die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses und für den Baukostenzuschuss werden von EWG nach Fertigstellung des Hausanschlusses dem Kunden in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist 2 Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

Bei Änderungen des Hausanschlusses sind die im Zeitpunkt der Beauftragung der Änderungen gültigen Preise maßgeblich, wenn die Änderungen vertragsgemäß nicht später als vier Monate nach Beauftragung erfolgen sollen. Ansonsten sind die im Zeitpunkt der Fertigstellung der Änderungen gültigen Preise maßgeblich. Die Kosten für Änderungen werden von EWG nach Fertigstellung der Änderungen dem Kunden in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist 2 Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

§ 5 Hausanschluss

1. EWG stellt den Hausanschluss für die Abnahmestelle auf Kosten des Kunden her. Der Hausanschluss einschließlich des Wärmeträgers steht im Eigentum der EWG. Der Hausanschluss wird nur für die Vertragsdauer mit dem Grundstück verbunden.

Er dient damit nur dem vorübergehenden Gebrauch i.S.v. § 95 Abs. 2 BGB und ist kein wesentlicher Bestandteil des Grundstücks.

2. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes der EWG mit der Kundenanlage (§ 10 Abs. 1 AVBFernwärmeV). Er setzt sich zusammen aus den Hausanschlussleitungen und der Hausanschlussstation. Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden von EWG nach Anhörung des Kunden unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen nach billigem Ermessen festgelegt. Die näheren technischen Einzelheiten zum Hausanschluss sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) geregelt.

§ 6 Eigentums- und Wartungsgrenzen, Kosten für Unterhaltung, Instandhaltung/-setzung, Änderung und Erneuerung

1. Eigentums- und Wartungsgrenze des im Eigentum von EWG stehenden Hausanschlusses sind die sekundärseitigen Anschlussflansche der Hausanschlussstation. An dieser Stelle (Übergabestelle) wird die Wärme dem Kunden von EWG zur Verfügung gestellt.

2. EWG hat den Hausanschluss während der Vertragslaufzeit auf eigene Kosten in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten. Dies umfasst auch Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie Änderungen oder die teilweise oder vollständige Erneuerung des Hausanschlusses, soweit solche Maßnahmen durch den vertragsgemäßen Gebrauch erforderlich werden.
3. Der Kunde ist nach Einstellung des Fernwärmebezugs verpflichtet, die Entfernung des Hausanschlusses zu gestatten oder ihn auf Verlangen der EWG noch fünf Jahre zu dulden, es sei denn, dass ihm das nicht zugemutet werden kann.

§ 7 Hausanschlussraum, Kundenanlage

1. Die für die Errichtung und den Betrieb des Hausanschlusses erforderlichen Räumlichkeiten (Hausanschlussraum) werden EWG für die Dauer des Vertrages vom Kunden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für die Strom- und Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung.
2. Der Hausanschlussraum muss den gesetzlichen und behördlichen Anforderungen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und ist vom Kunden so zu betreiben, dass störende Einflüsse auf den Hausanschluss ausgeschlossen sind. Der Hausanschlussraum ist vom Kunden gegen unbefugtes Betreten zu sichern.
3. Errichtung, Erweiterung, Unterhaltung, Instandhaltung/-setzung, Änderung und gegebenenfalls Erneuerung des Hausanschlussraumes sowie aller Bau- und Anlagenteile des Kunden auf der Sekundärseite des Hausanschlusses (Kundenanlage) werden vom Kunden auf eigene Kosten ausgeführt. Für die Kundenanlage ist der Kunde verantwortlich.

§ 8 Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme der Kundenanlage ist vom Kunden mindestens 7 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Lieferbeginn auf dem entsprechenden Formblatt der EWG zu beantragen.

Kann die Inbetriebsetzung aus Umständen aus dem Risikobereich des Kunden nicht erfolgen, z.B. weil der Kunde seine Kundenanlage noch nicht fertig gestellt hat oder die erforderlichen Bestätigungen des Heizungsbauers des Kunden fehlen, geht dies zu Lasten des Kunden.

Abschnitt 3 – Regelungen zur Wärmelieferung

§ 9 Wärmelieferung

1. EWG stellt dem Kunden für die Abnahmestelle an der Übergabestelle Wärme für Raumheizung, Wassererwärmung und sonstige vertraglich vereinbarte Zwecke zur Verfügung. Als Wärmeträger dient Heizwasser. Das Heizwasser darf vom Kunden nicht entnommen, verändert oder verunreinigt werden.

Der Kunde ist verpflichtet, bei einem Bestandsgebäude eine Rücklauftemperatur von **60° C** und bei einem Neubau von **60° C** nicht zu überschreiten. EWG ist berechtigt, in der Hausanschlussstation einen Durchflussbegrenzer und/oder Rücklauftemperaturbegrenzer zu installieren, um die Einhaltung der vereinbarten maximalen Heizleistung und der vereinbarten Rücklauftemperatur sicher zu stellen. Weitere technische Einzelheiten und Anforderungen an Druck, Vor- und Rücklauftemperatur des Heizwassers und die zur Verfügung zu stellende Wärmeleistung sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der EWG festgelegt.

§ 10 Wärmepreis

1. Der Kunde zahlt EWG für die bereitgestellte und gelieferte Wärmemenge einen Wärmepreis. Der Wärmepreis setzt sich aus dem Leistungspreis (**LP** = verbrauchsunabhängiges Entgelt abhängig von der bestellten Wärmeleistung), dem Arbeitspreis (**AP** = verbrauchsabhängiges Entgelt abhängig von der gelieferten Wärmemenge) sowie dem Messpreis (**MP** = verbrauchsunabhängiges Entgelt für Betrieb und Wartung der Zähler, Datenermittlung, Datenaufbereitung und Datenbereitstellung) zusammen. Die Berechnung, Berechnungsfaktoren und Preise ergeben sich aus dem Preisblatt der EWG.
2. Der Leistungspreis ist unabhängig vom Wärmebezug des Kunden ab Lieferbeginn zu zahlen. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferbeginn deshalb als eingetreten gilt, weil die Übergabe von Wärme zum vorgesehenen Zeitpunkt aus Umständen aus dem Risikobereich des Kunden unterblieben ist, z.B. weil der Kunde seine Kundenanlage noch nicht fertig gestellt hat.
3. Für den Wärmepreis sind die im jeweiligen Abrechnungszeitraum gültigen Preise maßgeblich. Bei Änderungen der Preise innerhalb eines Abrechnungszeitraumes gilt § 24 Absatz 2 AVBFernwärmeV.

§ 11 Steuern und öffentliche Abgaben

Bei Änderung oder bei Neueinführung von Steuern, Abgaben oder anderen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, die sich auf den Wärmepreis auswirken (insbesondere erhöhte oder gesunkene Kosten bei der Erzeugung und Verteilung von Fernwärme), ist EWG berechtigt, das Entgelt binnen angemessener Frist nach Eintritt der Änderung entsprechend zu erhöhen, es sei denn, die Kostensteigerung wird durch gleichzeitige Kostensenkung an anderer Stelle kompensiert. Führt die Änderung oder Neueinführung zu einer Kostensenkung bei EWG, so ist EWG verpflichtet, diese unter den obigen Voraussetzungen an den Kunden weiter zu geben. Entsprechendes gilt bei sonstigen Belastungen aufgrund von hoheitlichen Maßnahmen, die auf den Wärmepreis gemäß oder auf die dem Wärmepreis zugrunde liegenden energiewirtschaftlichen Leistungen erhoben werden. Die Möglichkeit zur Preisanpassung nach dieser Bestimmung gilt unbeschadet der Preisanpassungsregelungen im Preisblatt.

§ 12 Messung der Wärmelieferung

EWG ermittelt die vom Kunden verbrauchte Wärmemenge durch Wärmemengenzähler, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Die Wärmemengenzähler sind Eigentum der EWG und werden von dieser überwacht, geeicht, Instand gehalten und entfernt. Art, Größe und Anbringungsort der Wärmemengenzähler bestimmt EWG unter Wahrung der berechtigten Interessen des Kunden. Nähere Bestimmungen zur Messung der Wärmelieferung sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) enthalten.

§ 13 Jahresabrechnung und Abschlagszahlungen

1. Der Wärmepreis wird jährlich abgerechnet. Abrechnungszeitraum ist vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines Kalenderjahres. EWG ist berechtigt, den Abrechnungszeitraum nach billigem Ermessen abweichend festzulegen und Zwischenabrechnungen vorzunehmen. Nachforderungen der EWG aus der Jahresabrechnung sind vom Kunden binnen 2 Wochen nach Zugang der Jahresabrechnung zu zahlen. Überzahlungen werden von EWG binnen 2 Wochen nach Zugang der Jahresabrechnung erstattet.
2. Auf den bei der Jahresabrechnung zu zahlenden Wärmepreis hat der Kunde Abschlagszahlungen in monatlichen Teilbeträgen zu zahlen. Die Höhe und die Fälligkeitszeitpunkte der Abschlagszahlungen werden von EWG jeweils im Rahmen der Jahresabrechnung oder durch gesonderte Mitteilung unter Berücksichtigung des Verbrauchs des

abgelaufenen Abrechnungszeitraums und eventuell eingetretener Preisänderungen neu festgelegt und vom Kunden gefordert. Für den Zeitraum vom Lieferbeginn bis zur erstmaligen Festsetzung der Höhe der Abschlagszahlungen nach Satz 2 wird die Höhe der Abschlagszahlungen von EWG unter Berücksichtigung der vereinbarten Anschlussleistung und des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden nach billigem Ermessen festgesetzt und dem Kunden gesondert mitgeteilt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Abschlagszahlungen sind zu den von EWG in der Jahresabrechnung oder einer gesonderten Mitteilung angegebenen Zeitpunkten, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung in der Jahresabrechnung oder einer gesonderten Mitteilung fällig.

3. Soweit der Kunde keine Einzugsermächtigung erteilt hat, sind Zahlungen von ihm unter Angabe der Kundennummer durch Überweisung auf das in den Rechnungen angegebene Bankkonto der EWG gebührenfrei zu entrichten. Für die Bestimmung der Rechtzeitigkeit der Zahlungen kommt es auf die Wertstellung der betreffenden Beträge auf dem Konto der EWG an. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist EWG unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen.

§ 14 Weiterleitung der Wärme an Dritte

Die Wärme wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Eine Weiterleitung der Wärme durch den Kunden an Dritte ist nur an Personen zulässig, denen ein Nutzungsrecht (z.B. Mieter) an der Abnahmestelle oder Teilen hiervon zusteht. § 22 Absatz 1 Sätze 2 und 3 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.